

LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: SAUDI-ARABIEN

(2., aktualisierte Auflage)



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: SAUDI-ARABIEN

(2., aktualisierte Auflage)

Autor:

Der Autor des vorliegenden Länderberichtes lebte und arbeitete bis zum Jahr 2019 in Saudi-Arabien. Zu seinem Schutz wurde der Bericht anonymisiert.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle für Menschenrechte
und Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

Religionsfreiheit: Saudi-Arabien, hrsg. vom
Internationalen Katholischen Missionswerk
missio e. V. (Länderberichte Religionsfreiheit 49),
Aachen 2020.



LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: SAUDI-ARABIEN

Liebe Leserinnen und Leser,

Saudi-Arabien's Gesellschaft befindet sich in einem Umbruch. Vor allem Frauen erleben eine ganz neue Freiheit. Die strenge Religionspolizei, die in den vergangenen Jahren immer wieder brutal gegen vermeintliche Sittenwidrigkeiten vorging, ist weitgehend von den Straßen verschwunden. Frauen dürfen Auto fahren und ohne die Erlaubnis eines männlichen Vormunds ins Ausland reisen. Kinos und Popkonzerte sind nicht mehr verboten und bei Großveranstaltungen sitzen Männer neben Frauen auf den Tribünen.

Im Rahmen seines Reformprogramms, der „Vision 2030“, treibt Kronprinz Mohammed bin Salman eine radikale Modernisierung und Liberalisierung des Landes voran. In öffentlichen Auftritten propagiert er die Rückkehr zu einem moderaten Islam. Damit gerät er in Konflikt mit konservativen Rechtsgelehrten. Insbesondere bei der jungen Bevölkerung – rund 40 Prozent der Saudis sind unter 25 Jahre alt – kommt aber die Liberalisierung gut an.

Der Modernisierungsplan ist Teil einer bewussten Imagestrategie des Königreichs, dessen wirtschaftliche Zukunft von der Frage abhängt, ob es sich vom

Ölgeschäft unabhängig machen und auf internationalen Märkten bestehen kann. Im Rahmen der Wirtschaftsreformen wird auch der Arbeitsmarkt neu geregelt. Quoten für Einheimische sollen dafür sorgen, dass mehr Saudis eine geregelte Arbeit aufnehmen. Experten sehen in den gesellschaftlichen Liberalisierungen auch ein Mittel, damit junge Leute angesichts der wirtschaftlichen Reformen nicht aufbegehren.

Die vom Kronprinz eisern verfolgte Reformlinie hat auch ihre Schattenseiten. Nicht zuletzt die Ermordung des regierungskritischen Journalisten Jamal Khashoggi im Oktober 2018 im saudi-schen Konsulat in Istanbul zeigt, dass das Königreich brutal gegen Kritikerinnen und Kritiker vorgeht. Menschenrechtsaktivisten und Regierungskritiker werden weiterhin eingesperrt, misshandelt, umgebracht.

Die Situation religiöser Minderheiten im Land bleibt nach wie vor äußerst angespannt. Zwar kommt es mit dem Machtverlust der Religionspolizei seltener vor, dass Christen und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, die sich zum Gebet versammeln, drangsalieren, verhört und verhaftet werden.

Dennoch sind sämtliche nichtmuslimische Religionsgemeinschaften wie auch die schiitische Minderheit im Land von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung betroffen. Der Wahabismus als besonders radikale und traditionalistische Auslegung des Islam wird vom Staat propagiert; Koran und Sunna, das heißt die Überlieferung der Worte und Taten des Propheten, gelten als Verfassung und sind Grundlage der Rechtsprechung. Nichtislamische religiöse Symbole und Positionen sind in der Öffentlichkeit streng verboten, islamkritische Äußerungen können mit drakonischen Strafen belegt werden.

missio möchte mit dem vorliegenden Länderbericht auf die Lage der Christinnen und Christen und anderer religiöser Minderheiten in Saudi-Arabien aufmerksam machen. Der gesellschaftliche Wandel in dem Königreich ist nicht zuletzt daran zu messen, wie Staat und Gesellschaft jetzt und in Zukunft mit Angehörigen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften umgehen.

Pfarrer Dirk Bingen
missio-Präsident

INHALT

SAUDI-ARABIEN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

8

RELIGIONS-GEMEIN-SCHAFTEN IM LAND

12

VÖLKER-RECHTLICHER RAHMEN

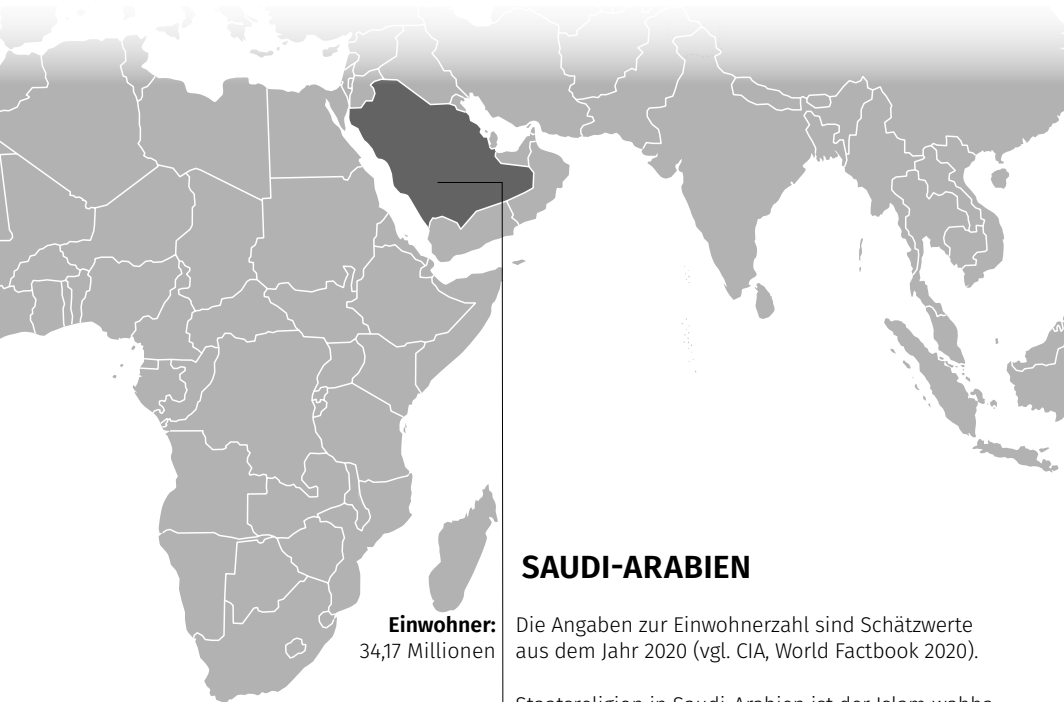
14

RELIGIONS-FREIHEIT KONKRET

16

FAZIT

26



SAUDI-ARABIEN

Einwohner:
34,17 Millionen

Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2020 (vgl. CIA, World Factbook 2020).

Staatsreligion in Saudi-Arabien ist der Islam wahhabitischer Prägung. Nach offiziellen Angaben sind 85-90 % der Bevölkerung sunnitische Muslime und 10-15 % schiitische Muslime. Jedoch sind etwa ein Drittel der Einwohner Ausländer, und diese fließen in die offiziellen Zahlen zur Religionszugehörigkeit nicht ein. Weitere Religionsgemeinschaften im Land sind unter anderem Christen, Hindus und Buddhisten. Schätzungen zufolge befinden sich bis zu 1,5 Mio. Christen im Land, darunter etwa 800.000 Katholiken.

Verfassungsrechtlicher Rahmen 16

Verletzungen der Religionsfreiheit durch staatliche und nichtstaatliche Akteure 19

- Öffentliche Religionsausübung 19
- Private Religionsausübung 20
- Komitee für die Verbreitung von Tugend und die Verhinderung des Lasters 20
- Mission, Konversion und Blasphemie 21
- Antiterrorgesetz 21
- Diskriminierung und Verfolgung von Schiiten 22
- Kultstätten und Kultgegenstände 22
- Einreisebeschränkungen 23
- Initiativen der saudischen Regierung 23

- Anmerkungen 28
- Erschienene Publikationen 30

SAUDI-ARABIEN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Mehr als 7.000 Jahre
alte menschliche
Kulturgeschichte

Der Staat Saudi-Arabien nimmt den größten Teil der Arabischen Halbinsel ein. Archäologisch nachgewiesen ist, dass die Region eine mehr als 7.000 Jahre alte menschliche Kulturgeschichte hat. Im Vergleich dazu ist der Islam mit seiner knapp 1.400-jährigen Geschichte eine relativ junge Entwicklung. Über die vorislamische Zeit, arabisch *ǧāhiliya*, ist wenig bekannt, da kaum schriftliche Quellen erhalten geblieben sind. Viele Muslime haben wenig Interesse an dieser „Zeit der Unwissenheit“. Es war jedoch eine blühende Epoche, und ihre archäologischen Überreste bringen Jahr für Jahr mehr von ihrer Eigenheit an den Tag. Das Judentum und das Christentum sind Teil der arabischen Geschichte. So befinden sich zum Beispiel in der Oase Najran Ruinen dessen, was einst eine funktionierende christliche Gemeinschaft war, mit ihren Riten und ihren frühchristlichen Märtyrern wie etwa dem heiligen Arethas und seinen Gefährten aus dem Jahr 523.

Judentum und
Christentum sind
Teil der arabischen
Geschichte

Das Aufkommen des Islam veränderte den Lauf der Geschichte und wandelte das Leben in dieser Region grundlegend. Muhammad (570–632) brachte eine neue Religion, die er für die endgültige und universelle hielt. Er sah den Islam in der Kontinuität von Juden- und Christentum, und alle drei als aufeinanderfolgende Offenbarungen. In dieser Vorstellung finden Juden und Christen im Islam zur vollendeten Offenbarung des einen Gottes. Darum sind beispielsweise auch Abraham, Moses oder Jesus für Muhammad legitime Propheten. Durch Überzeugung im Diskurs, aber auch durch Krieg gelang

Ausbreitung
des Islam

Muhammad und seinen Nachfolgern eine beispiellose Ausbreitung des Islam. Arabien bewahrt bis heute das Gedenken an jene heroische wie stürmische Epoche und an die Ursprungsregion des islamischen Glaubens. So befinden sich die beiden heiligsten Stätten des Islam – Mekka und Medina – im heutigen Saudi-Arabien und werden in der islamischen Welt oftmals verklärt. Fünfmal täglich wenden sich eine Milliarde Muslime gen Mekka zum Gebet, und vier bis fünf Millionen Gläubige begeben sich jedes Jahr auf Pilgerfahrt dorthin.

Mekka und Medina

Arabien verfiel in einen Dämmer Schlaf als Muhammads Nachfolger, die Kalifen, beschlossen, ihre Hauptstadt zu verlegen (zuerst nach Damaskus, dann nach Bagdad, Kairo und schließlich Istanbul). Erst im 18. Jahrhundert erschien Arabien wieder auf der politischen und religiösen Landkarte. Der aus einer angesehenen muslimischen Gelehrtenfamilie stammende Muhammad ibn Abd al-Wahhab (1703–1792) predigte einen reinen und kompromisslosen Islam. Aufgrund seiner extremen religiösen Ansichten wurde er noch zu Lebzeiten von seiner Familie verstoßen und für verrückt erklärt.¹ Seine Konzeption des Islam beruht auf der hanbalitischen Rechtsschule; er radikalisierte diese und missbilligte jegliche Erneuerung. Dabei forderte er eine rigorose Rückkehr zu den Wurzeln des Islam. In dieser Perspektive wird die erste muslimische Gemeinschaft des 7. Jahrhunderts idealisiert. Ibn Wahhab und seine Gefolgsleute schlossen 1744/45 ein Bündnis mit Muhammad ibn Saud, der eine religiöse Legitimation für seine Herrschafts- und Eroberungspläne auf der Arabischen Halbinsel benötigte.² Die Verbindung Ibn Sauds mit Ibn Wahhab erwies sich als erfolgreich und überdauerte Generationen. 1773 fiel Riad unter dem zweiten Herrscher der saudischen Dynastie. Nach Jahren der Fremdherrschaft wurde 1932 das heutige Königreich Saudi-Arabien gegründet, in dem sich religiöse und politische Macht untrennbar vereinigten. Diese Symbiose politischer und religiöser Autorität ist das Alleinstellungsmerkmal Saudi-Arabien. Der junge Gründer des Königreiches – Abd al-Aziz ibn Saud (1902–1953) – verstand es, den Wahhabismus als Legitimationsgrundlage zur Errichtung und zum Erhalt eines Nationalstaates zu nutzen. Der König und die wahhabitischen Rechtsgelehrten vereinigten den Najd (westliches Plateau) wieder und befriedeten

Bedeutungsverlust
mit Verlegung der
Hauptstadt durch
Kalifen

Muhammad ibn Abd
al-Wahhab predigt
kompromisslosen
Islam im 18. Jh.

1744/1745: Bündnis
mit Muhammad ibn
Saud

1932: Gründung
des heutigen König-
reichs

Symbiose politischer und religiöser Autorität

den Hedschas (Küstenregionen der heiligen Orte). Es fand eine Aufgabenteilung statt: Die Orthodoxie musste der Orthopraxie folgen, was die Stabilisierung sowohl der Landes- als auch der Glaubensgrenzen ermöglichte. So findet der König seine Legitimität in der Predigt und Verteidigung des Islam. Die Rechtsgelehrten befassen sich mit der Glaubensauslegung. Der Koran und die Sunna sind die Landesverfassung, und die auf dem Koran basierende Scharia ist das Gesetz Saudi-Arabiens.

Einfluss auf internationaler Ebene

Saudi-Arabien baute seine Bedeutung und seinen Einfluss auf internationaler Ebene systematisch aus. Die Entdeckung von Erdöl und seine Förderung weckten nach dem Zweiten Weltkrieg das Interesse der global agierenden Wirtschaft und der Politik. Es flossen Milliarden US-Dollar an Investitionen in das Land, und Millionen ausländischer Arbeiter und Fachkräfte bauten die saudische Erdölindustrie auf. Das Land veränderte sich dramatisch. Die sprudelnden Gewinne aus dem Erdölexport wandelten Saudi-Arabien innerhalb weniger Jahre von einem der rückständigsten Staaten zu einer der reichsten und technisch fortschrittlichsten Nationen der Welt. Die Städte wuchsen und modernisierten sich in wenigen Jahrzehnten. Die Bevölkerungszahl nahm rasant zu. Was einmal eine Wüste war, wurde ein begehrtes modernes Zentrum. Man wechselte von Beduinenzelten zu Luxuspalästen. Aber das Land wurde auch mit einer neuen Realität konfrontiert: Nicht alle der gut zehn Millionen ausländischen Arbeiter, die aus wirtschaftlicher Notwendigkeit geholt wurden, waren Muslime. Die Vorgabe eines „hundertprozentigen Islam“ in Saudi-Arabien war nicht mehr umzusetzen. Man musste Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse und die kulturelle Herkunft der Neuankömmlinge, auch wenn die meisten verpflichtet sind, wieder in ihre Heimatländer zurückzukehren, da Nichtmuslimen die dauerhafte Einwanderung nach Saudi-Arabien nicht gestattet ist.

Reichtum und Fortschritt durch saudische Erdölindustrie

Ausländische, nichtmuslimische Arbeiter

Bis zu 2 Mio. Illegale

In Saudi-Arabien leben viele Menschen illegal, doch ihre genaue Zahl ist schwer zu ermitteln. Schätzungen zufolge handelt es sich um ein bis zwei Millionen Menschen.³ Manche kehren von ihrer Pilgerfahrt nach Mekka nicht in ihre Heimatländer zurück und suchen nach einer Erwerbsquelle, mit deren Hilfe sie zurückgelassene Verwandte finanziell unterstützen können. Zudem kommt es regel-

mäßig vor, dass Arbeitsmigranten aus verschiedenen Gründen ihre Aufenthaltspapiere nicht verlängern können, aber dennoch das Land nicht verlassen. Es gibt auch Tausende Kinder, die anonym in Saudi-Arabien zur Welt kommen, nicht registriert werden und so auch keine Papiere besitzen.

Die von Kronprinz Mohammed bin Salman ins Leben gerufene und vom König und insbesondere den jüngeren Saudis unterstützte „Vision 2030“ sieht einen radikalen ökonomischen und sozialen Wandel vor. In der Absicht, das Land zu modernisieren und auf eine Ebene mit Industriestaaten zu stellen, verändert der Kronprinz radikal das Gesicht des Landes und schreckt dabei nicht davor zurück, potentielle Konkurrenten und Gegner aus dem Weg zu schaffen sowie zivilgesellschaftliche Aktivisten und Kritiker zu inhaftieren.⁴

Teil der „Vision 2030“ ist es, das Land langfristig vom Öl unabhängig zu machen und alternative Energien auszubauen. Ausländische Arbeiter müssen seit Jahren verstärkt das Land verlassen und die Regierung sieht für den Arbeitsmarkt Quoten für Einheimische vor; diese wollen sich jedoch oftmals nicht auf einfache Arbeiten einlassen.

Im Oktober 2017 stellte Mohammed bin Salman bei einem Wirtschaftsforum eine Abkehr seines Landes von ultrakonservativen Religionsprinzipien in Aussicht. Es sind bereits soziale und kulturelle Veränderungen bemerkbar, so die Reisefreiheit und die Erlaubnis des Autofahrens für Frauen, eine schrittweise Abschaffung der Geschlechtertrennung, die Erlaubnis von Kinovorstellungen und Konzerten.

„Vision 2030“ des Kronprinzen Mohammed bin Salman

Abkehr von ultrakonservativen Religionsprinzipien in Aussicht

RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Von über 30 Mio.
Einwohnern ca.
10 Mio. Ausländer

Heute sind von über 30 Millionen Einwohnern etwa 10 Millionen Ausländer, darunter mehrere Millionen Nichtmuslime. Das Königreich sollte dieser Tatsache politisch Rechnung tragen, doch der religiöse Druck auf die nichtmuslimische und schiitische Bevölkerung, sich zum Wahhabismus, einer streng-konservativen Auslegung des Islam, zu bekennen, ist groß.

Offiziell 85-90 %
Sunniten, 10-15 %
Schiiten

Nach offiziellen Angaben leben in Saudi-Arabien 85 bis 90 % sunnitische Muslime und 10 bis 15 % Schiiten. Letztere sind vor allem im Osten und Süden des Landes anzutreffen und gehören in der Mehrheit der Zwölferschia an. Auch Ismailiten und andere schiitische Gruppierungen leben im Land. Andere Religionen (Christen aller Konfessionen, Juden, Hindus, Buddhisten und Sikh) machen in dieser Rechnung weniger als ein Prozent der Bevölkerung aus. Tatsächlich werden mit diesen Angaben die ausländischen Bewohner und somit die verschiedenen religiösen Bekenntnisse eines großen Teils der Bevölkerung verleugnet.

Tatsächlich
3-4 % Christen

Christen machen zwischen drei bis vier Prozent der Bevölkerung (ca. 1,5 Millionen) aus, davon bis zu 800.000 Katholiken, die zum größten Teil aus Indien oder von den Philippinen stammen. Zwar sind die Christen überwiegend römisch-katholisch, aber es sind auch östliche Riten (katholisch und orthodox) sowie Protestanten in Saudi-Arabien präsent. Hindus und Buddhisten leben ebenfalls in größerer Zahl im Königreich.

Die wahhabitischen Gelehrten unterscheiden zwischen Religionen des Buches (*ahl al-kitāb*), zu denen Juden und Christen gehören, und anderen Religionen, wie zum Beispiel Buddhismus oder Hinduismus. Erstere werden in einem engen Rahmen toleriert, doch die sogenannten heidnischen Religionen gelten als Götzenanbetung. Christen sind dieser Auffassung nach nicht auf der Höhe der Offenbarung und werden wegen ihres Bekenntnisses zu Jesus als Sohn Gottes verachtet. Sie seien Anbeter des Kreuzes, eines Kreuzes, das am Jüngsten Tag zerbrochen werde, sobald der muslimische Prophet Jesus (Eissa, als arabischer Muslim) wiederkehren und die Christen strafen werde. Den christlichen Monotheismus halten die Rechtsgelehrten für fragwürdig. Die Lehre der Dreifaltigkeit und die weitverbreitete Verehrung von Heiligen werden als nichtmonotheistisch kritisiert.

Religionen des
Buches in engem
Rahmen toleriert

Andere Religionen
gelten als Götzen-
anbetung

Für die Katholiken gehört Saudi-Arabien zum Apostolischen Vikariat Nördliches Arabien (Bahrain, Katar, Kuwait und Saudi-Arabien) mit Bischofssitz in Bahrain. In Sorge um die auf sich allein gestellten Gläubigen hält der Bischof über unterschiedliche Wege Kontakt, während der Heilige Stuhl, allerdings nur selten, mit den saudischen Behörden in Verbindung tritt.

Apostolisches
Vikariat Nördliches
Arabien

VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr)⁵ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und den Saudi-Arabien weder unterzeichnet noch ratifiziert hat.⁶ Artikel 18 des IPbpr enthält eine völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
2. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, hat Saudi-Arabien ebenfalls nicht unterzeichnet und ratifiziert.⁷

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 20. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbpr enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“⁸ Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln (Abs. 5). Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen (Abs. 11).

Staatliche Einschränkungen der im IPbpr enthaltenen Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbpr haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.⁹

RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Gesetzliche Grundlagen für die Regierungsführung

Saudische Monarchie über Koran und Sunna legitimiert

Saudi-Arabien ist eine absolute Monarchie auf religiöser Basis. Am 1. März 1992 wurde eine Art Grundgesetz verabschiedet. Jedoch handelt es sich dabei nicht um eine Verfassung, sondern um gesetzliche Grundlagen für die Regierungsführung (*Basic Law of Governance*¹⁰). Die saudische Monarchie legitimiert sich durch den Koran und die Sunna, also die Überlieferungen der Taten sowie der Aussprüche des Propheten Muhammad.

Das saudische Grundgesetz enthält folgende Bestimmungen und Regelungen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Religionsfreiheit haben.

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Das Königreich Saudi-Arabien ist ein souveräner arabisch-muslimischer Staat. Seine Religion ist der Islam, seine Verfassung sind das Buch Gottes und die Sunna (Traditionen) seines Propheten, Gott segne ihn und schenke ihm Heil. Seine Sprache ist das Arabische, seine Hauptstadt die Stadt Riad.

Abschnitt 2: Regierungssystem

Artikel 5

- a) Das Regierungssystem im Königreich Saudi-Arabien ist monarchisch.
- b) Die Regierung ist auf die Söhne und die Nachfahren des Gründers König 'Abd al-'Aziz ibn 'Abd ar-Rahman al-Faysal as-Sa'ud beschränkt. Treue wird dem geschworen, der am besten für die Regierung auf der Grundlage des Buches des allerhöchsten Gottes und der Sunna seines Gesandten geeignet ist.

Artikel 7

Die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien ruht auf der Autorität des Buches des höchstheiligen Gottes und auf der Sunna seines Propheten. Beide legitimieren dieses Gesetz und alle Gesetze des Staates.

Artikel 8

Die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien beruht auf Gerechtigkeit und der Schura (Beratung) und steht im Einklang mit der islamischen Scharia.

Abschnitt 3: Grundlagen der saudischen Gesellschaft

Artikel 9

Der Kern der saudischen Gesellschaft ist die Familie. Ihre Mitglieder sollen auf Basis des islamischen Glaubens erzogen werden. Ihr Anspruch sind die Treue und der Gehorsam gegenüber Gott, seinem Propheten und den Mitgliedern der Staatsgewalt, der Respekt vor und die Umsetzung von Gesetzen; und Liebe und Stolz gegenüber dem Vaterland und seiner glorreichen Geschichte.

Artikel 13

Bildung hat das Ziel, die Jugend den islamischen Glauben zu lehren, ihnen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und sie darauf vorzubereiten, nützliche Mitglieder beim Aufbau ihrer Gesellschaft zu werden, ihr Vaterland zu lieben und stolz auf seine Geschichte zu sein.

Abschnitt 5: Rechte und Pflichten

Artikel 23

Der Staat schützt den islamischen Glauben, wendet die Scharia an, gebietet, was Recht ist, und verbietet, was verwerflich ist. Er erfüllt die Pflicht, zum Islam aufzurufen.

Artikel 26

Der Staat schützt die Menschenrechte in Übereinstimmung mit der islamischen Scharia.

Artikel 29

Der Staat fördert Wissenschaft, Kunst und Kultur, er unterstützt wissenschaftliche Forschung, schützt das islamische und arabische Erbe und leistet einen Beitrag zur arabischen, islamischen sowie menschlichen Zivilisation.

Artikel 46

Die Justiz ist eine unabhängige Institution. Es wird kein Einfluss auf die Richter in ihrer juristischen Funktion ausgeübt, außer durch die islamische Scharia.

Artikel 55

Der König regelt die Angelegenheiten der Nation in Übereinstimmung mit den Geboten des Islam. Er überwacht die Einhaltung der islamischen Scharia, die allgemeine Politik des Staates, den Schutz und die Verteidigung des Landes.

VERLETZUNGEN DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE UND NICHTSTAATLICHE AKTEURE

Kronprinz Mohammed bin Salman versucht, einen offenen und respektvollen Islam zu fördern. Für die religiöse Freiheit relevante rechtliche Vorgaben haben sich jedoch kaum geändert und die Situation für religiöse Minderheiten bleibt weiter äußerst angespannt.

Öffentliche Religionsausübung

Das Rechtssystem des Königreichs Saudi-Arabien basiert allein auf dem Koran, der Sunna, dem Schura-Rat (ein in der islamischen Rechtstradition vorgesehene Beratungsgremium des Herrschers) sowie auf den Fatwas des Rates der Höchsten Religionsgelehrten (Ulema). Das Grundgesetz von 1992 (*Basic Law*) benennt ausdrücklich den sunnitischen Islam als Staatsreligion und den Koran sowie die Sunna als Landesverfassung. Die Rechtsprechung basiert auf der Rechtstradition der Scharia.

Das gesamte politische, soziale und religiöse Leben steht unter dem Einfluss des sunnitisch-wahhabitischen Islams, dem sich niemand entziehen kann. Der König ist als Hüter der beiden Heiligen Stätten (Mekka und Medina) dazu verpflichtet, die beiden Heiligtümer so zu unterhalten und zu schützen, dass Muslime aus aller Welt die *Hāddsch*, die muslimische Pilgerfahrt, organisieren und verwirklichen können.

Jede öffentliche Kulthandlung, die nicht mit der wahhabitischen Rechtsauslegung des Islam kompatibel ist, ist verboten und strafbar. Da es keine Trennung zwischen Religion und Staat gibt, bedeutet dies, dass auch die saudischen Schiiten und Ismaeliten im gleichen Maße diskriminiert und bedroht werden wie Juden und Christen. Das öffentliche Glaubensbekenntnis bzw. die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten oder Gebeten kann als Gotteslästerung und Angriff auf den Islam verurteilt und hart bestraft werden.

Einige ausländische Botschaften unterstützen lokale Minderheiten auf verschiedene Weise. Unter anderem stellen sie Räumlichkeiten für Gottesdienste oder Gemeindeversammlungen zur Verfügung, in denen die Gläubigen sich im geschützten Rahmen treffen können, da die Botschaftsräume diplomatische Immunität bieten.

Koran und Sunna als Landesverfassung

Rechtstradition der Scharia

König als Hüter der beiden Heiligen Stätten

Abweichende öffentliche Kulthandlungen verboten

Ausländische Botschaften unterstützen lokale Minderheiten

Private Religionsausübung

Auch das Mitwirken an nichtöffentlichen religiösen Veranstaltungen kann sanktioniert werden. Zwar erlaubte der 2015 verstorbene König Abdullah Hauskirchen und gewährte das Recht, den Kultus im Privaten zu feiern, doch diese zaghafte Änderungen im Umgang mit anderen Religionen wurden nie vollständig umgesetzt und der juristische Rahmen nie verbindlich geregelt. Es kam in der Vergangenheit regelmäßig zu Verhaftungen von Nichtmuslimen, die sich im privaten Rahmen zum Gebet trafen. So wurden vor allem während der Advents- und Weihnachtszeit Christen festgenommen. Aber auch andere religiöse Gruppen litten unter den gleichen Repressalien wie die christlichen Gemeinschaften.

Seit König Salman an der Macht ist, hat die Religionspolizei ihre Aktivitäten verringert. Während sie früher in Wohnungen eingedrungen ist und Nichtmuslime im Gebet bedrängt, befragt und verhaftet hat, darf sie nun nicht mehr unabhängig von der Polizei agieren. Seit einigen Jahren wird nur noch von wenigen Verhaftungen berichtet, dafür aber von individuellen Ausweisungen aus dem Land, die offiziell nie an religiöse Begründungen gebunden sind. Religiöse Versammlungen werden auch weiterhin unter dem Vorwand der Geschlechtertrennung aufgelöst.

In kleinen Gruppen kommen Christen und andere Glaubensgemeinschaften in privaten Zirkeln zusammen. Sie nehmen das Risiko einer Verhaftung und Ausweisung bewusst in Kauf. Das Internet ist ihnen für die Glaubenspraxis eine große Hilfe. Die Möglichkeit, sich online über die Entwicklungen in den christlichen Kirchen zu informieren und das Mitverfolgen religiöser Feiern über Streaming-Angebote sind inzwischen übliche Formen der Religionsausübung. Zwar ersetzt es für Gläubige nicht die wirkliche Teilnahme am Gottesdienst, aber es ermöglicht ihnen, in Kontakt mit der eigenen religiösen Tradition zu bleiben.

Komitee für die Verbreitung von Tugend und die Verhinderung des Lasters

Die Religionspolizei, *Mutawa*, agiert unter dem Namen „Komitee für die Verbreitung von Tugend und die Verhinderung des Lasters“. Sie wacht darüber, dass die islamischen Gebote und Traditionen befolgt werden, vor allem während der Zeit des Ramadan und der

Pilgerreisen. Dies erzeugt ein Gefühl permanenter Bedrohung und ein ständiges Misstrauen unter den Menschen.

Die Religionspolizei war insbesondere in der Vergangenheit für ihr brutales Vorgehen bekannt. Sie ging gegen Sittenwidrigkeiten vor, kontrollierte die Befolgung von Kleidungsvorschriften, bedrängte Nichtmuslime und fahndete – meist nach anonymer Anzeige – nach sogenannten „Perversen“ (Homosexuelle, Alkoholverkäufer, Drogensüchtige, Spieler oder Wettanbieter, Musikbands etc.). Bereits unter König Abdullah (2005–2015) wurde die Macht der Religionspolizei erheblich eingeschränkt. König Salman führt seit 2015 diese Linie fort. Seit dem Jahr 2016 dürfen Mitglieder der Religionspolizei Verdächtige nicht mehr ohne Anwesenheit der regulären Polizei festnehmen, verhören oder ihre Identität aufnehmen.

Mission, Konversion und Blasphemie

Blasphemie sowie Konversion zu einer anderen Religion als dem Islam sind in Saudi-Arabien mit der Todesstrafe belegt, auch wenn Gerichtshöfe diese Strafen in den vergangenen Jahren nicht ausgeführt haben. Für Blasphemie werden lange Haftstrafen sowie draconische Körperstrafen verhängt.

Regelmäßig werden Christen der Missionstätigkeit beschuldigt. Gleichzeitig sind alle Nichtmuslime verpflichtet, Missionsversuche seitens Muslimen zu gestatten. Nichtmuslime werden bedrängt zu konvertieren. Glaubensübertritte zum Islam werden gefördert und können für einen gesellschaftlichen oder beruflichen Aufstieg sorgen. Für Sträflinge, die konvertieren, gibt es häufig Strafmilderung. Auch finanzielle Hilfen werden bewilligt.

Aus Gründen der Sicherheit verzichten Christen auf jegliche Missionierung. Allerdings versuchen einige aus Kreisen der evangelikalen Pfingstbewegung, Muslime zum Glaubensübertritt zu bewegen. Sie bringen damit alle anderen Christen in Gefahr, die nun des Proselytismus beschuldigt werden.

Antiterrorgesetz

Im Jahr 2014 wurde ein Antiterrorgesetz mit einer Reihe dazugehöriger Bestimmungen in Kraft gesetzt. Ein neues Gesetz aus dem Jahr 2017 führt die entsprechenden Regelungen fort. Es kriminalisiert unter anderem die Verbreitung atheistischen Gedankenguts

Mitwirken an nicht-öffentlichen religiösen Veranstaltungen kann sanktioniert werden

Weniger Verhaftungen und Bedrängung durch Religionspolizei

Weiterhin Risiko von Verhaftung und Ausweisung

Religionspolizei war für brutales Vorgehen bekannt

Macht der Religionspolizei zunehmend eingeschränkt

In der Theorie Todesstrafe für Blasphemie und Konversion, in der Praxis Haft- und Körperstrafen

Nichtmuslime werden bedrängt zu konvertieren

Antiterrorgesetz kriminalisiert Atheismus, Islam- und Regierungskritik

Versammlungs-,
Meinungs- und Reli-
gionsfreiheit massiv
eingeschränkt

und die Infragestellung der Grundlagen des Islam. Auch islam- oder regierungskritische Veröffentlichungen und Äußerungen, das öffentliche Glaubensbekenntnis von Nichtmuslimen oder nichtislamische religiöse Symbole in der Öffentlichkeit führen zu Verhaftungen und Verurteilungen. Die zugrundeliegende Definition dessen, was als terroristischer Akt bezeichnet wird, lässt großen Spielraum zu und schränkt unter anderem die Versammlungs-, die Meinungs- und die Religionsfreiheit im Land massiv ein.¹¹ In den vergangenen Jahren wurden vielen Angehörigen der schiitischen Minderheit terroristische Akte vorgeworfen und es kam zu Massenhinrichtungen.

Diskriminierung und Verfolgung von Schiiten

Repressionen und
Marginalisierungen
in Politik, Beruf,
Alltag

Die schiitische Minderheit im Land ist von Repressionen und gezielter Marginalisierung betroffen. Die sunnitische Mehrheit, die sich dem Wahhabismus zugehörig fühlt, betrachtet die Schiiten als Häretiker. Schiiten haben am politischen Leben des Landes wenig Anteil. Sie sind unterproportional in staatlichen und akademischen Ämtern vertreten und sind auch in der Privatwirtschaft Benachteiligungen ausgesetzt.

Verhaftungen und
Benachteiligungen

Regelmäßig kommt es zu Verhaftungen von Schiiten, die für ihre Rechte auf die Straße gehen. Schiiten werden – ähnlich wie nichtmuslimische Minderheiten – in Gerichtsverfahren benachteiligt, ihr Zeugnis vor Gericht ist weniger wert als das eines sunnitischen Muslims und sie erhalten geringere Kompensationszahlungen. In den östlichen Provinzen ist es den Schiiten erlaubt, insbesondere beim Familien- und Erbrecht schiitisches Recht anzuwenden.

Massenexekutionen

Internationales Aufsehen haben insbesondere die Massenexekutionen im Januar 2016 und im April 2019 erregt, von denen in großer Zahl Schiiten betroffen waren. Offiziell wurden den Verurteilten Straftaten mit terroristischem Hintergrund vorgeworfen, so unter anderem Spionage für den Iran betrieben zu haben oder in den Jahren 2011 und 2012 an Anti-Regierungsprotesten im Osten Saudi-Arabiens teilgenommen zu haben.

Kultstätten und Kultgegenstände

Der Bau von Kirchen und nichtislamischen religiösen Einrichtungen ist kategorisch verboten. Nichtmuslimische Kultgegenstände sind ebenfalls verboten. Bei Entdeckung werden sie konfisziert und vernichtet.

Der Großmufti des Königreichs fordert regelmäßig die Zerstörung aller christlichen Kirchen auf der Halbinsel, die auf dem „heiligen Boden des Islam“ keine Berechtigung hätten.¹² Die Saudis betrachten ihr Land als eine große Moschee, in der keine andere Religion denkbar ist.

Nichtislamische
Gotteshäuser und
Kultgegenstände
verboten

Einreisebeschränkungen

Repräsentanten nichtmuslimischer Religionen dürfen nicht nach Saudi-Arabien einreisen, sonst drohen ihnen Inhaftierung, Prozess und sogar Geißelung.

Initiativen der saudischen Regierung

Die Verletzungen der Religionsfreiheit lösen auf internationaler Ebene immer wieder massive Kritik an der saudischen Regierung aus. Um Kritik zu vermeiden, werden derzeit Verhaftungen nicht mehr bekanntgegeben. Zudem ist Saudi-Arabien darum bemüht, sein lädiertes Image hinsichtlich der Menschenrechte und besonders im Bereich der Religionsfreiheit aufzubessern. Hierfür wurden folgende Anstrengungen unternommen:

- Die *National Society for Human Rights* ist eine am 10. März 2004 gegründete Regierungsorganisation, die für die Menschenrechte eintritt, wie sie im Koran definiert sind, und die für die Anwendung und Einhaltung der islamischen Gesetze sorgt. Mit Blick auf die Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen bestehen Ambivalenzen und Spannungen.
- Die *Saudi Human Rights Commission* wurde von der Regierung am 12. September 2005 eingerichtet. Sie soll angeblich die Menschenrechte in allen Bereichen gemäß den Standards der internationalen Menschenrechte schützen.
- König Abdullah besuchte am 6. November 2007 Papst Benedikt XVI. in Rom.
- Das König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog¹³ wurde am 13. Oktober 2011 in Wien beschlossen und am 26. November 2012 eröffnet. Das Zentrum ist umstritten

und Sinn wie Zweck werden von internationalen Beobachtern infrage gestellt. Derzeit prüft das österreichische Außenministerium einen Beschluss des Parlaments, nach dem das Amtssitz- und das Errichtungsabkommen für das König-Abdullah-Zentrum gekündigt werden soll.

- Der Heilige Stuhl wurde offiziell eingeladen zu einer Sondertagung der Organisation für islamische Zusammenarbeit (OCI) am 3. und 4. Juni 2015 in Dschidda zum Thema Achtung der Religionen und Gotteslästerung. Der apostolische Abgesandte für die Arabische Halbinsel (der Apostolische Nuntius, wohnhaft in Kuwait) nahm daran teil. Die OCI möchte Druck auf die Vereinten Nationen ausüben und sucht dabei die Unterstützung des Vatikans, ohne Missstände der Menschenrechte und der Religionsfreiheit im eigenen Lager anzugehen.
- Im Jahr 2016 erfolgte die Anweisung zur staatlichen Kontrolle der Imame und der Predigten in den Moscheen, um extremistische Inhalte und Hassaufrufe zu ahnden.
- Am 2. September 2017 besuchte Mohammed bin Abdulkarim Issa, Generalsekretär der Islamischen Weltliga, den Vatikan und traf sowohl Vertreter des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog als auch Papst Franziskus.
- Am 24. Oktober 2017 versprach Kronprinz Mohammed bin Salman auf einer Konferenz in Riad (*Future Investment Initiative Conference*) einen „moderaten Islam, der offen gegenüber der Welt und allen Religionen“ ist.
- Am 12. November 2017 besuchte der maronitische Patriarch Raï die Hauptstadt Riad und traf sowohl den König als auch den Kronprinzen.
- Am 6. Februar 2018 fand im Vatikan ein Treffen zwischen Kardinal Pietro Parolin, Kardinalstaatssekretär des Vatikans, und Mohammed bin Abdulkarim Issa, Generalsekretär der Muslimischen Weltliga, statt.

- Am 4. März 2018 traf Kronprinz Mohammed bin Salman den koptischen Papst Tawadros II. in Kairo. Im November desselben Jahres traf der Kronprinz eine Delegation evangelikaler Christen aus den USA und aus Israel in Riad.
- Vom 13. bis zum 20. April 2018 empfing die Islamische Weltliga in Riad Kurienkardinal Jean-Louis Tauran, Präsident des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog. Es fand in diesem Rahmen ein Treffen mit König Salman und seinen Ministern statt. Ein Kooperationsabkommen mit der Islamischen Weltliga wurde unterzeichnet und die saudische Presse berichtete ausführlich. Der Rat der Höchsten Religionsgelehrten empfing Kardinal Tauran jedoch nicht.
- Am 20. Januar 2019 kündigte Mohammed bin Abdulkarim Issa in der Zeitung *Le Matin Dimanche* in Lausanne an, dass Saudi-Arabien keine Kultortorte außerhalb seiner Grenzen mehr finanziert.

FAZIT

Saudi-Arabien ist eine religiös legitimierte absolutistische Monarchie. Zwar existieren Regionalparlamente, deren Mitglieder bei regelmäßig stattfindenden Wahlen bestimmt werden, jedoch kann das saudische Königshaus vollkommen unabhängig von demokratischen Kontrollen oder Einschränkungen die Politik des Landes bestimmen.

Das Grundgesetz (*Basic Law*) verweist auf den sunnitischen Islam als Staatsreligion und bezeichnet den Koran und die Sunna als Landesverfassung. Die Rechtsprechung basiert auf der Rechts-tradition der Scharia. Der Wahhabismus in Saudi-Arabien stellt eine „militant-puristische“¹⁴ Ausprägung des Islam dar, die religionswissenschaftlich betrachtet eine Randerscheinung dieser Weltreligion darstellt und ohne die Petrodollars wohl keinen entscheidenden Einfluss auf die islamische Welt nehmen könnte.¹⁵

Im Rahmen seines Reformprogramms steht Kronprinz Mohammed bin Salman für eine Liberalisierung und Modernisierung des Landes und propagiert in öffentlichen Auftritten eine Rückkehr zu einem moderaten Islam. Dabei gerät er in Konflikt mit konservativen Rechtsgelehrten, deren Einfluss er beschränkt.

Zugleich gelten Menschenrechte in Saudi-Arabien nur unter Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der Scharia und sind nach wie vor stark eingeschränkt. Internationale Regelungen und Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte werden ignoriert. Menschenrechtsaktivisten sind in Gefahr, denn der Kronprinz duldet keinen Widerstand und keine Kritiker.

Auch die religiöse Freiheit ist erheblich eingeschränkt. Sämtliche nichtislamischen Religionsgemeinschaften sind von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung betroffen. Wenn Nichtmuslimen und Nichtmuslime sich versammeln und beten, wird dies als Sicherheitsrisiko für das Land gewertet. Besonders benachteiligt werden Menschen, die nicht den Buchreligionen (*ahl al-kitāb* – *Leute des Buches*) wie Judentum und Christentum angehören. Jedoch wird ihre Anwesenheit im Land als unumgänglich hingenommen, da sie als Arbeitskräfte in der Wirtschaft unersetzbar sind. Offiziell wird in Saudi-Arabien die Existenz von Religionen, die nicht zu den verschiedenen Strömungen im Islam gezählt werden können, kategorisch ignoriert.

Kirchliche und politische Akteure sollten darauf hinwirken, dass die Botschaften in Saudi-Arabien sich für religiöse Minderheiten einsetzen und ihnen konkrete Unterstützung zukommen lassen. Ein grundlegender Schritt hin zu Toleranz und religiöser Freiheit wäre eine Überarbeitung von Schulbüchern, die Nichtmusliminnen und Nichtmuslime negativ darstellen. Insbesondere für das Wohl der Christen im Land sind regelmäßige Kontakte des Heiligen Stuhls mit der saudischen Regierung essentiell. Die Christen des Orients (östliche Riten) und die Christen *im* Orient (lateinischer Ritus, zugewanderte Katholiken) sind auf die Unterstützung der Westkirchen angewiesen.

Anmerkungen

- 01 Vgl. Laoust, H., Art. Ibn ‘Abd al-Wahhāb, in: Encyclopaedia of Islam, New Edition, Bd. 3, S. 677–669.
- 02 Steinberg, Guido, Saudi-Arabien, in: Werner Ende/Udo Steinbach, Der Islam in der Gegenwart, Bonn 2005, S. 537–547, hier: S. 537.
- 03 Vgl. Müller, Hans Georg, Saudi-Arabien, unter: <http://liportal.giz.de/saudi-arabien/gesellschaft/> (Stand: 10.03.2020).
- 04 Vgl. Draser, Mark, Die Rolle des Prinzen. Saudi-Arabien zwischen Reform und Restauration, in: Herder Korrespondenz 73 (2019) 3, S. 29–32.
- 05 Vgl. United Nations General Assembly, International Covenant on Civil and Political Rights, 16 December 1966, entry into force 23 March 1976 (999 UNTS 171). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf (Stand: 09.09.2019).
- 06 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en (Stand: 09.09.2019).
- 07 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (Stand: 09.09.2019).
- 08 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR Article 18), 20 July 1993 (CCPR/C/21/ Rev.1/ Add.4), Abs. 2.
- 09 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier: S. 121–124.
- 10 Basic Law of Governance, unter: <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/sa/sa016en.pdf> (Stand: 10.03.2020).
- 11 Vgl. Human Rights Council, Thirty-seventh session, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism on his mission to Saudi Arabia, 6. Juni 2018, Abs. 12 (A/HRC/40/XX/Add.2).
- 12 Vgl. Nardi, Guisepppe, Saudischer Großmufti: Scharia fordert Zerstörung aller christlichen Kirchen, unter: <http://www.katholisches.info/2013/09/30/saudischer-grossmufti-scharia-fordert-zerstoerung-aller-christlichen-kirchen/> (Stand: 11.03.2020).
- 13 Vgl. www.kaiciid.org (Stand: 11.03.2020).
- 14 Steinberg, Guido, Saudi-Arabien, in: Werner Ende/Udo Steinbach, Der Islam in der Gegenwart, Bonn 2005, S. 537–547, hier: S. 537.
- 15 Vgl. Schäfer, Heinrich Wilhelm, Kampf der Fundamentalismen. Radikales Christentum, radikaler Islam und Europas Moderne, Frankfurt a. M. 2008, S. 35.

Erschienenene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- | | | |
|---|---|--|
| 49 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 557 | 32 Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540 | 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 |
| 48 Länderberichte Religionsfreiheit, Thailand
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 556 | 31 Länderberichte Religionsfreiheit, Mali
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539 | 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 |
| 47 Länderberichte Religionsfreiheit, Kasachstan
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 555 | 30 Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 46 Länderberichte Religionsfreiheit, Tschad
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 554 | 29 Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 45 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 553 | 28 Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 44 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 552 | 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 43 Länderberichte Religionsfreiheit, Turkmenistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 551 | 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 42 Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550 | 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 41 Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549 | 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 40 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548 | 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 39 Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547 | 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 38 Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546 | 21 Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 37 Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545 | 20 Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 36 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544 | 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 35 Länderberichte Religionsfreiheit, Oman
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543 | 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 34 Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542 | 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | |
| 33 Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541 | 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio
Internationales Katholisches
Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
52012 Aachen
Tel.: +49/241/7507-00
Fax: +49/241/7507-61-253
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Redaktion: Katja Nikles
© missio 2020
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600557

